

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 9 (1900)
Heft: 34

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erscheint
• • Samstags

Abonnement:

Für die Schweiz

3 Monate Fr. 2.—
6 Monate " 3.—
12 Monate " 5.—

Für das Ausland:

3 Monate Fr. 3.—
6 Monate " 4.50
12 Monate " 7.50

Vereins-Mitglieder erhalten das Blatt gratis.

Inserate:

7 Cts. per 1 spätagte Millimeterzelle oder deren Raum — Bei Wiederholungen entsprechend Rabatt.

Vereins-Mitglieder bezahlen 3 1/4 Cts. netto per Millimeterzelle oder deren Raum.

+



Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel * TÉLÉPHONE 2406 * Rédaction et Administration: Sternengasse No. 21, Bâle.

Fachliche Fortbildungsschule
des
Schweizer Hotelier-Vereins
in Ouchy.

Am 15. Oktober nächsthin beginnt der 8. Unterrichtskurs. **Anmeldungen** sind bis **spätestens Ende August** an Herrn J. Tschumi, Hotel Beau-Rivage in Ouchy, einzureichen, woselbst auch Statuten und Prospekte der Schule bezogen werden können. Der Kurs dauert 6 Monate.

Der Aufsichtsrat.

Ecole professionnelle
de la
Société Suisse des Hôteliers
à Ouchy.

Le 8^e cours s'ouvrira le 15 Octobre prochain. Les **inscriptions** doivent être adressées au plus tard d'ici fin Août à Mr. J. Tschumi, Hôtel Beau-Rivage à Ouchy, où l'on peut se procurer également des règlements et prospectus relatifs à l'école. La durée du cours est de 6 mois.

Le Comité de surveillance.

Zu gunsten des hälftbedürftigen Kollegen werden hiemit dankend quittiert: Von P. O. in B. Fr. 10.—. Die Redaktion.

Diebstahl-Versicherung.

Der überaus günstige Erfolg, den die vor 2 Jahren im Verein eingeführte und mit den Unfallversicherungen Winterthur und Zürich vereinbarte Unfallversicherung mit sich gebracht hat, den der Vorstand überzeugt, dass eine Diebstahlversicherung unter den Mitgliedern von gleich günstiger Wirkung sein dürfte. Es ist deshalb an der letzten Generalversammlung dieses Themas behandelt und erheblich erklärt worden.

Würde es sich nur um diejenigen Diebstähle handeln, die an die Öffentlichkeit gelangen, so wäre die Zahl derselben so gering, dass eine spezielle Versicherung als überflüssig betrachtet werden könnte; dem ist aber leider nicht so, sondern einziger der Umstand, dass es bei einem Diebstahl gewöhnlich heisst, und heissen muss: „Stille, stille, kein Geräusch gemacht“, lässt es erklären, dass man so wenig von Hoteldiebstählen hört. Hierin liegt aber gerade ein Hauptgrund, von der Institution einer Diebstahlversicherung Gebrauch zu machen, weil dadurch eine Beruhigung des geschädigten Gastes viel leichter erzielt wird und dem Hotelier eine bange Sorge abgenommen ist.

Man vergegenwärtige sich z. B. den Fall von letzten Jahre in Matland, wo es sich um 100,000 Lire handelte, und denjenigen von 250,000 Lire kürzlich in Neapel. Wenn derartige Diebstähle auch zu den Seltenheiten gehören, so dürfen doch diejenigen, bei denen es sich um geringere, aber immerhin ins Gewicht fallende Beträge handelt, zahlreich genug sein, um den verhältnismässig geringen Posten einer Diebstahlversicherungs-Prämiie insjährige Ausgaben-Budget aufzunehmen. Abgesehen davon, dass derartige Vorfälle nicht geeignet sind, das Prestige eines Hotels zu erhöhen — der geschädigte Guest wird ja nie Denjenige sein wollen, welcher einen Diebstahl durch Leichtsinn mitschuldet hat — ist die

Haftpflicht des Hoteliers laut Artikel 486, 487 und 488 des Obligationenrechts eine derart rücksichtsvolle wie die Einführung einer diesbezüglichen Versicherung absolut gebotene erscheint. Die betreffenden Artikel lauten:

Art. 486. Gastwirte, welche Fremde zur Beherbergung aufnehmen, haften für jede Beschädigung, Vernichtung oder Entwendung der von ihren Gästen eingebrachten Sachen, sofern sie nicht beweisen, dass der Schaden durch einen Verschulden des Gastes selbst oder seiner Begleiter oder Dienstleute oder durch die Beschaffenheit der Sache verursacht wurde.

Ein Verschulden des Gastes ist namentlich dann anzunehmen, wenn er unterlassen hat, grössere Geldsummen oder andere Sachen von bedeutendem Werte dem Wirt zur Aufbewahrung zu übergeben. Aber auch in diesem Falle haftet der Wirt sowohl für sein eigenes Verschulden, als für dasjenige seiner Dienstleute.

Art. 487. Der Wirt kann sich der im vorhergehenden Artikel bestimmten Verantwortlichkeit nicht dadurch entziehen, dass er dieselbe durch Anschlag in den Räumen des Gasthofes ablehnt oder von besonderen Bedingungen abhängig macht.

Art. 488. Die Vorschriften der Artikel 486 und 487 über die Haftpflicht der Gastwirte finden auch auf Stallwirte rücksichtlich der bei ihnen eingestellten oder von ihnen oder ihren Leuten auf andere Weise übernommenen Tiere und Wagen und des dazu gehörigen Geschirrs entsprechende Anwendung.

Prof. Schneider sagt in seinem „Kommentar zum Schweiz. Obligationenrecht“ zu Art. 486 u.a.:

1. Diese ausserordentlich strenge Haftung hat ihren Grund hauptsächlich in dem Bedürfnis der Reisenden, welche genötigt sind, mit Bezug auf ihre Effekte das Vertrauen der Anstalt zuzuwandern, die zu ihrer Aufnahme bestimmt ist.

2. *Gastwirt.* Wenn eine Antigiesellschaft ein Pferd, welches in einem als Gasthof gehörigen Stalle eingestellt und dort von einem andern Wirt gesondert gehalten und behoben wird, dem Besitzer auf Schadensersatz. Es wurde abgewiesen, hauptsächlich weil nicht anzunehmen sei, dass der betreffende Gasthofbesitzer zugleich das Gewerbe eines Stallwirtes betrieben habe, vielmehr die ganze Einrichtung des betreffenden Stalles darauf hinweise, dass dessen Benutzung nur aus Gefälligkeit und nicht um daraus einen Gewinn zu ziehen, gestattet worden sei.

2. Ob der Pferde-Eigentümer für das Einstellen seines Pferdes in den Stall des Beklagten eine Entschädigung bezahlt habe oder nicht, ist gleichgültig, sobald festgestellt ist, ob der Beklagte den Beruf eines Inhabers öffentlicher Stallungen beübt.

Die Beurteilung dafür, dass das Pferd schon beim Einbringen in den Stall hinkend gewesen sei, trifft den Stallhalter.

4. Der Umstand, dass der Beklagte überhaupt keine Bezahlung für die Inanspruchnahme seines Stalles zu fordern und kein Futter zu halten pflegt, nimmt ihm den Charakter eines öffentlichen Stallwirts nicht, zumal der Stall seines Gasthofes 7–8 Pferde beherbergen kann und der Beklagte das Äquivalent der seinem Stallmalknecht gegebenen Trinkgelder in der durch jene Bequemlichkeit herbeigeführten grösseren Frequenz seines Gasthofes findet.

* * *

In Deutschland ist die Haftpflicht im einzelnen Fall auf 1000 Mark limitiert, in Frankreich und Belgien auf 1000 Franken. Der Schweizer Hotelier-Verein hat vor 3 Jahren in ähnlicher Sinne eine Petition an den h. Bundesrat gerichtet und den Bescheid erhalten, dass bei Feststellung des Gesetzes betreffend die Rechtseinheit diese Frage geprüft werden solle. Da jenes Gesetz aber noch in ziemlich weiter Ferne liegt und die Haftpflicht, auch wenn die Petition Berücksichtigung finden sollte, noch keineswegs aus der Welt geschafft, sondern nur limitiert sein wird, ist die Diebstahl-Versicherung eine absolute Notwendigkeit.

Der Vorstand ist heute in der Lage, seinen Mitgliedern nachstehend ein mit einem der Versicherungs-Gesellschaften „Winterthur“ und „Zürich“ abgeschlossenen Vertrag Kenntnis zu geben. Für diejenigen, welche mit der einen oder andern der beiden in Frage kommenden Gesellschaften bereits Polices bet. Unfallversicherungen abgeschlossen, handelt es sich hinsichtlich der Diebstahlversicherung nur um einen Nachtrag in der betreffenden Police, und werden die Vertreter der beiden Gesellschaften durch persönlichen Besuch in jeder Richtung die Sache erleichtern.

Zusatz zum Unfallversicherungs-Vertrag.

Zwischen dem Schweizer Hotelier-Verein vertreten durch Herrn J. Tschumi, Präsident des Verwaltungsrats und den

Schweizerischen Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft in Winterthur vertreten durch den General-Direktor Herrn H. Langsdorf und den

Allgemeinen Unfall- und Haftpflichtversicherungs-Aktiengesellschaft „Zürich“ vertreten durch den Herrn Direktor F. Meyer

zu Absatz 2. In diesem Falle haftet der Gastwirt im Unterschied von den gewöhnlichen Fällen nicht für den Zufall und demgemäss auch nicht für eine Beschädigung oder Entwendung, welche durch einen andern Reisenden oder eine ausser dem Hotel

7. Zu Absatz 2. In diesem Falle haftet der Gastwirt nicht für den Zufall und demgemäss auch nicht für eine Beschädigung oder Entwendung, welche durch einen andern Reisenden oder eine ausser dem Hotel

7. Zu Absatz 2. In diesem Falle haftet der Gastwirt nicht für den Zufall und demgemäss auch nicht für eine Beschädigung oder Entwendung, welche durch einen andern Reisenden oder eine ausser dem Hotel

7. Zu Absatz 2. In diesem Falle haftet der Gastwirt nicht für den Zufall und demgemäss auch nicht für eine Beschädigung oder Entwendung, welche durch einen andern Reisenden oder eine ausser dem Hotel

7. Zu Absatz 2. In diesem Falle haftet der Gastwirt nicht für den Zufall und demgemäss auch nicht für eine Beschädigung oder Entwendung, welche durch einen andern Reisenden oder eine ausser dem Hotel

7. Zu Absatz 2. In diesem Falle haftet der Gastwirt nicht für den Zufall und demgemäss auch nicht für eine Beschädigung oder Entwendung, welche durch einen andern Reisenden oder eine ausser dem Hotel

7. Zu Absatz 2. In diesem Falle haftet der Gastwirt nicht für den Zufall und demgemäss auch nicht für eine Beschädigung oder Entwendung, welche durch einen andern Reisenden oder eine ausser dem Hotel

7. Zu Absatz 2. In diesem Falle haftet der Gastwirt nicht für den Zufall und demgemäss auch nicht für eine Beschädigung oder Entwendung, welche durch einen andern Reisenden oder eine ausser dem Hotel

7. Zu Absatz 2. In diesem Falle haftet der Gastwirt nicht für den Zufall und demgemäss auch nicht für eine Beschädigung oder Entwendung, welche durch einen andern Reisenden oder eine ausser dem Hotel

7. Zu Absatz 2. In diesem Falle haftet der Gastwirt nicht für den Zufall und demgemäss auch nicht für eine Beschädigung oder Entwendung, welche durch einen andern Reisenden oder eine ausser dem Hotel

7. Zu Absatz 2. In diesem Falle haftet der Gastwirt nicht für den Zufall und demgemäss auch nicht für eine Beschädigung oder Entwendung, welche durch einen andern Reisenden oder eine ausser dem Hotel

7. Zu Absatz 2. In diesem Falle haftet der Gastwirt nicht für den Zufall und demgemäss auch nicht für eine Beschädigung oder Entwendung, welche durch einen andern Reisenden oder eine ausser dem Hotel

7. Zu Absatz 2. In diesem Falle haftet der Gastwirt nicht für den Zufall und demgemäss auch nicht für eine Beschädigung oder Entwendung, welche durch einen andern Reisenden oder eine ausser dem Hotel

7. Zu Absatz 2. In diesem Falle haftet der Gastwirt nicht für den Zufall und demgemäss auch nicht für eine Beschädigung oder Entwendung, welche durch einen andern Reisenden oder eine ausser dem Hotel

7. Zu Absatz 2. In diesem Falle haftet der Gastwirt nicht für den Zufall und demgemäss auch nicht für eine Beschädigung oder Entwendung, welche durch einen andern Reisenden oder eine ausser dem Hotel

7. Zu Absatz 2. In diesem Falle haftet der Gastwirt nicht für den Zufall und demgemäss auch nicht für eine Beschädigung oder Entwendung, welche durch einen andern Reisenden oder eine ausser dem Hotel

7. Zu Absatz 2. In diesem Falle haftet der Gastwirt nicht für den Zufall und demgemäss auch nicht für eine Beschädigung oder Entwendung, welche durch einen andern Reisenden oder eine ausser dem Hotel

7. Zu Absatz 2. In diesem Falle haftet der Gastwirt nicht für den Zufall und demgemäss auch nicht für eine Beschädigung oder Entwendung, welche durch einen andern Reisenden oder eine ausser dem Hotel

7. Zu Absatz 2. In diesem Falle haftet der Gastwirt nicht für den Zufall und demgemäss auch nicht für eine Beschädigung oder Entwendung, welche durch einen andern Reisenden oder eine ausser dem Hotel

7. Zu Absatz 2. In diesem Falle haftet der Gastwirt nicht für den Zufall und demgemäss auch nicht für eine Beschädigung oder Entwendung, welche durch einen andern Reisenden oder eine ausser dem Hotel

7. Zu Absatz 2. In diesem Falle haftet der Gastwirt nicht für den Zufall und demgemäss auch nicht für eine Beschädigung oder Entwendung, welche durch einen andern Reisenden oder eine ausser dem Hotel

7. Zu Absatz 2. In diesem Falle haftet der Gastwirt nicht für den Zufall und demgemäss auch nicht für eine Beschädigung oder Entwendung, welche durch einen andern Reisenden oder eine ausser dem Hotel

7. Zu Absatz 2. In diesem Falle haftet der Gastwirt nicht für den Zufall und demgemäss auch nicht für eine Beschädigung oder Entwendung, welche durch einen andern Reisenden oder eine ausser dem Hotel

7. Zu Absatz 2. In diesem Falle haftet der Gastwirt nicht für den Zufall und demgemäss auch nicht für eine Beschädigung oder Entwendung, welche durch einen andern Reisenden oder eine ausser dem Hotel

7. Zu Absatz 2. In diesem Falle haftet der Gastwirt nicht für den Zufall und demgemäss auch nicht für eine Beschädigung oder Entwendung, welche durch einen andern Reisenden oder eine ausser dem Hotel

7. Zu Absatz 2. In diesem Falle haftet der Gastwirt nicht für den Zufall und demgemäss auch nicht für eine Beschädigung oder Entwendung, welche durch einen andern Reisenden oder eine ausser dem Hotel

7. Zu Absatz 2. In diesem Falle haftet der Gastwirt nicht für den Zufall und demgemäss auch nicht für eine Beschädigung oder Entwendung, welche durch einen andern Reisenden oder eine ausser dem Hotel

7. Zu Absatz 2. In diesem Falle haftet der Gastwirt nicht für den Zufall und demgemäss auch nicht für eine Beschädigung oder Entwendung, welche durch einen andern Reisenden oder eine ausser dem Hotel

7. Zu Absatz 2. In diesem Falle haftet der Gastwirt nicht für den Zufall und demgemäss auch nicht für eine Beschädigung oder Entwendung, welche durch einen andern Reisenden oder eine ausser dem Hotel

7. Zu Absatz 2. In diesem Falle haftet der Gastwirt nicht für den Zufall und demgemäss auch nicht für eine Beschädigung oder Entwendung, welche durch einen andern Reisenden oder eine ausser dem Hotel

7. Zu Absatz 2. In diesem Falle haftet der Gastwirt nicht für den Zufall und demgemäss auch nicht für eine Beschädigung oder Entwendung, welche durch einen andern Reisenden oder eine ausser dem Hotel

7. Zu Absatz 2. In diesem Falle haftet der Gastwirt nicht für den Zufall und demgemäss auch nicht für eine Beschädigung oder Entwendung, welche durch einen andern Reisenden oder eine ausser dem Hotel

7. Zu Absatz 2. In diesem Falle haftet der Gastwirt nicht für den Zufall und demgemäss auch nicht für eine Beschädigung oder Entwendung, welche durch einen andern Reisenden oder eine ausser dem Hotel

7. Zu Absatz 2. In diesem Falle haftet der Gastwirt nicht für den Zufall und demgemäss auch nicht für eine Beschädigung oder Entwendung, welche durch einen andern Reisenden oder eine ausser dem Hotel

7. Zu Absatz 2. In diesem Falle haftet der Gastwirt nicht für den Zufall und demgemäss auch nicht für eine Beschädigung oder Entwendung, welche durch einen andern Reisenden oder eine ausser dem Hotel

7. Zu Absatz 2. In diesem Falle haftet der Gastwirt nicht für den Zufall und demgemäss auch nicht für eine Beschädigung oder Entwendung, welche durch einen andern Reisenden oder eine ausser dem Hotel

7. Zu Absatz 2. In diesem Falle haftet der Gastwirt nicht für den Zufall und demgemäss auch nicht für eine Beschädigung oder Entwendung, welche durch einen andern Reisenden oder eine ausser dem Hotel

7. Zu Absatz 2. In diesem Falle haftet der Gastwirt nicht für den Zufall und demgemäss auch nicht für eine Beschädigung oder Entwendung, welche durch einen andern Reisenden oder eine ausser dem Hotel

7. Zu Absatz 2. In diesem Falle haftet der Gastwirt nicht für den Zufall und demgemäss auch nicht für eine Beschädigung oder Entwendung, welche durch einen andern Reisenden oder eine ausser dem Hotel

7. Zu Absatz 2. In diesem Falle haftet der Gastwirt nicht für den Zufall und demgemäss auch nicht für eine Beschädigung oder Entwendung, welche durch einen andern Reisenden oder eine ausser dem Hotel

7. Zu Absatz 2. In diesem Falle haftet der Gastwirt nicht für den Zufall und demgemäss auch nicht für eine Beschädigung oder Entwendung, welche durch einen andern Reisenden oder eine ausser dem Hotel

7. Zu Absatz 2. In diesem Falle haftet der Gastwirt nicht für den Zufall und demgemäss auch nicht für eine Beschädigung oder Entwendung, welche durch einen andern Reisenden oder eine ausser dem Hotel

7. Zu Absatz 2. In diesem Falle haftet der Gastwirt nicht für den Zufall und demgemäss auch nicht für eine Beschädigung oder Entwendung, welche durch einen andern Reisenden oder eine ausser dem Hotel

7. Zu Absatz 2. In diesem Falle haftet der Gastwirt nicht für den Zufall und demgemäss auch nicht für eine Beschädigung oder Entwendung, welche durch einen andern Reisenden oder eine ausser dem Hotel

7. Zu Absatz 2. In diesem Falle haftet der Gastwirt nicht für den Zufall und demgemäss auch nicht für eine Beschädigung oder Entwendung, welche durch einen andern Reisenden oder eine ausser dem Hotel

7. Zu Absatz 2. In diesem Falle haftet der Gastwirt nicht für den Zufall und demgemäss auch nicht für eine Beschädigung oder Entwendung, welche durch einen andern Reisenden oder eine ausser dem Hotel

7. Zu Absatz 2. In diesem Falle haftet der Gastwirt nicht für den Zufall und demgemäss auch nicht für eine Beschädigung oder Entwendung, welche durch einen andern Reisenden oder eine ausser dem Hotel

7. Zu Absatz 2. In diesem Falle haftet der Gastwirt nicht für den Zufall und demgemäss auch nicht für eine Beschädigung oder Entwendung, welche durch einen andern Reisenden oder eine ausser dem Hotel

7. Zu Absatz 2. In diesem Falle haftet der Gastwirt nicht für den Zufall und demgemäss auch nicht für eine Beschädigung oder Entwendung, welche durch einen andern Reisenden oder eine ausser dem Hotel

7. Zu Absatz 2. In diesem Falle haftet der Gastwirt nicht für den Zufall und demgemäss auch nicht für eine Beschädigung oder Entwendung, welche durch einen andern Reisenden oder eine ausser dem Hotel

7. Zu Absatz 2. In diesem Falle haftet der Gastwirt nicht für den Zufall und demgemäss auch nicht für eine Beschädigung oder Entwendung, welche durch einen andern Reisenden oder eine ausser dem Hotel

7. Zu Absatz 2. In diesem Falle haftet der Gastwirt nicht für den Zufall und demgemäss auch nicht für eine Beschädigung oder Entwendung, welche durch einen andern Reisenden oder eine ausser dem Hotel

7. Zu Absatz 2. In diesem Falle haftet der Gastwirt nicht für den Zufall und demgemäss auch nicht für eine Beschädigung oder Entwendung, welche durch einen andern Reisenden oder eine ausser dem Hotel

7. Zu Absatz 2. In diesem Falle haftet der Gastwirt nicht für den Zufall und demgemäss auch nicht für eine Beschädigung oder Entwendung, welche durch einen andern Reisenden oder eine ausser dem Hotel

7. Zu Absatz 2. In diesem Falle haftet der Gastwirt nicht für den Zufall und demgemäss auch nicht für eine Beschädigung oder Entwendung, welche durch einen andern Reisenden oder eine ausser dem Hotel

7. Zu Absatz 2. In diesem Falle haftet der Gastwirt nicht für den Zufall und demgemäss auch nicht für eine Beschädigung oder Entwendung, welche durch einen andern Reisenden oder eine ausser dem Hotel

7. Zu Absatz 2. In diesem Falle haftet der Gastwirt nicht für den Zufall und demgemäss auch nicht für eine Beschädigung oder Entwendung, welche durch einen andern Reisenden oder eine ausser dem Hotel

7. Zu Absatz 2. In diesem Falle haftet der Gastwirt nicht für den Zufall und demgemäss auch nicht für eine Beschädigung oder Entwendung, welche durch einen andern Reisenden oder eine ausser dem Hotel

7. Zu Absatz 2. In diesem Falle haftet der Gastwirt nicht für den Zufall und demgemäss auch nicht für eine Beschädigung oder Entwendung, welche durch einen andern Reisenden oder eine ausser dem Hotel

7. Zu Absatz 2. In diesem Falle haftet der Gastwirt nicht für den Zufall und demgemäss auch nicht für eine Beschädigung oder Entwendung, welche durch einen andern Reisenden oder eine ausser dem Hotel

7. Zu Absatz 2. In diesem Falle haftet der Gastwirt nicht für den Zufall und demgemäss auch nicht für eine Beschädigung oder Entwendung, welche durch einen andern Reisenden oder eine ausser dem Hotel

7. Zu Absatz 2. In diesem Falle haftet der Gastwirt nicht für den Zufall und demgemäss auch nicht für eine Beschädigung oder Entwendung, welche durch einen andern Reisenden oder eine ausser dem Hotel

7. Zu Absatz 2. In diesem Falle haftet der Gastwirt nicht für den Zufall und demgemäss auch nicht für eine Beschädigung oder Entwendung, welche durch einen andern Reisenden oder eine ausser dem Hotel

7. Zu Absatz 2. In diesem Falle haftet der Gastwirt nicht für den Zufall und demgemäss auch nicht für eine Beschädigung oder Entwendung, welche durch einen andern Reisenden oder eine ausser dem Hotel

7. Zu Absatz 2. In diesem Falle haftet der Gastwirt nicht für den Zufall und demgemäss auch nicht für eine Beschädigung oder Entwendung, welche durch einen andern Reisenden oder eine ausser dem Hotel

7. Zu Absatz 2. In diesem Falle haftet der Gastwirt nicht für den Zufall und demgemäss auch nicht für eine Beschädigung oder Entwendung, welche durch einen andern Reisenden oder eine ausser dem Hotel

7. Zu Absatz 2. In diesem Falle haftet der Gastwirt nicht für den Zufall und demgemäss auch nicht für eine Beschädigung oder Entwendung, welche durch einen andern Reisenden oder eine ausser dem Hotel

7. Zu Absatz 2. In diesem Falle haftet der Gastwirt nicht für den Zufall und demgemäss auch nicht für eine Beschädigung oder Entwendung, welche durch einen andern Reisenden oder eine ausser dem Hotel

7. Zu Absatz 2. In diesem Falle haftet der Gastwirt nicht für den Zufall und demgemäss auch nicht für eine Beschädigung oder Entwendung, welche durch einen andern Reisenden oder eine ausser dem Hotel

7. Zu Absatz 2. In diesem Falle haftet der Gastwirt nicht für den Zufall und demgemäss auch nicht für eine Beschädigung oder Entwendung, welche durch einen andern Reisenden oder eine ausser dem Hotel

7. Zu Absatz 2. In diesem Falle haftet der Gastwirt nicht für den Zufall und demgemäss auch nicht für eine Beschädigung oder Entwendung, welche durch einen andern Reisenden oder eine ausser dem Hotel

7. Zu Absatz 2. In diesem Falle haftet der Gastwirt nicht für den Zufall und demgemäss auch nicht für eine Beschädigung oder Entwendung, welche durch einen andern Reisenden oder eine ausser dem Hotel

7. Zu Absatz 2. In diesem Falle haftet der Gastwirt nicht für den Zufall und demgemäss auch nicht für eine Beschädigung oder Entwendung, welche durch einen andern Reisenden oder eine ausser dem Hotel

7. Zu Absatz 2. In diesem Falle haftet der Gastwirt nicht für den Zufall und demgemäss auch nicht für eine Beschädigung oder Entwendung, welche durch einen andern Reisenden oder eine ausser dem Hotel

7. Zu Absatz 2. In diesem Falle haftet der Gastwirt nicht für den Zufall und demgemäss auch nicht für eine Beschädigung oder Entwendung, welche durch einen andern Reisenden oder eine ausser dem Hotel

7. Zu Absatz 2. In diesem Falle haftet der Gastwirt nicht für den Zufall und demgemäss auch nicht für eine Beschädigung oder Entwendung, welche durch einen andern Reisenden oder eine ausser dem Hotel

7. Zu Absatz 2. In diesem Falle haftet der Gastwirt nicht für den Zufall und demgemäss auch nicht für eine Beschädigung oder Entwendung, welche durch einen andern Reisenden oder eine ausser dem Hotel

7. Zu Absatz 2. In diesem Falle haftet der Gastwirt nicht für den Zufall und demgemäss auch nicht für eine Beschädigung oder Entwendung, welche durch einen andern Reisenden oder eine ausser dem Hotel

7. Zu Absatz 2. In diesem Falle haftet der Gastwirt nicht für den Zufall und demgemäss auch nicht für eine Beschädigung oder Entwendung, welche durch einen andern Reisenden oder eine ausser dem Hotel

7. Zu Absatz 2. In diesem Falle haftet der Gastwirt nicht für den Zufall und demgemäss auch nicht für eine Beschädigung oder Entwendung, welche durch einen andern Reisenden oder eine ausser dem Hotel

7. Zu Absatz 2. In diesem Falle haftet der Gastwirt nicht für den Zufall und demgemäss auch nicht für eine Beschädigung oder Entwendung, welche durch einen andern Reisenden oder eine ausser dem Hotel